

Was jeder Hundehalter in wissen muss in Bad Lauterberg im Harz

Anmeldepflicht

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dieses binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Abmeldepflicht

Ist ein Hund gestorben, eingeschläfert oder veräußert worden, so ist dieses bei der Stadt binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel von Hundehaltern wird um Angabe der neuen Anschrift gebeten.

Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Chip-Nr. und Hundehalterhaftpflichtversicherung

Gemäß der §§ 4 und 5 des NHundG müssen Hunde, die älter als 6 Monate sind mit einem elektronischen Kennzeichen mit auslesbarer Kenn-Nummer (Transponder/ Chip) versehen, sowie haftpflichtversichert sein (Mindestversicherungssumme 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden).

Sachkundenachweis

Hundehalter sind nach § 3 NHundG verpflichtet, die erforderliche Sachkunde für ihre Hundehaltung nachzuweisen. Das ist der sog. Hundeführerschein. Die Sachkunde ist durch die Vorlage einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Sachkundeprüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mind. 2 Jahre lang ununterbrochen einen Hund gehalten hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig. Darüber hinaus gelten bestimmte Personengruppen als sachkundig: z. B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder diese Prüfung mit einem Hund abgelegt haben, Tierheimbetreiber, Dienst- und Behindertenbegleithundeführer.

Niedersächsisches Hunderegister

Das Nds. Hunderegister dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter. Jeder Hundehalter muss seinen Hund gem. § 6 Abs. 1 NHundG vor Vollendung des 7. Lebensmonats im zentralen Hunderegister eintragen. Sollte der Hund bei Aufnahme der Hundehaltung älter als 6 Monate sein, so muss der Hund innerhalb eines Monats im zentralen Hunderegister eingetragen werden. Unter www.hunderegister-nds.de/login, können Sie jederzeit ein Halterkonto anlegen und jeden Hund für 14,50 € anmelden. Alternativ können Sie auch telefonisch unter 0441 390 10 400 oder per Formular (werktäglich von Mo. Bis Fr. von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) Hunde zu je 23,50 € anmelden.